

Baugesuche KW 27

29.06.2020

Hier finden Sie die neuen Baugesuche der Kalenderwoche 27

be. Gemäss § 126 Abs. 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) teilen wir Ihnen mit, dass das folgende Baugesuch zur Einsichtnahme aufliegt:

041/1012/2020 Bauherrschaft: Jones Sibylle und Andrew, Turnerstrasse 21, 4123 Allschwil.
– Projekt: Um- und Ausbau 2 Wohnhäuser / Erweiterung Verbindungsgang, Parzelle A2056, Sandweg 40/40a, 4123 Allschwil. – Projektverantwortliche Firma/Person: Alma maki GmbH, Rehrmann Meik, Oetlingerstrasse 173, 4057 Basel.

Aufgrund der besonderen Umstände im Zusammenhang mit dem Coronavirus werden die Baupläne an der Scheibe links neben dem Haupteingang angebracht.

Das Bauinspektorat Basel-Landschaft bietet zudem eine Online-Publikation auf ihrer Webseite an: [Link](#)

Bei Fragen stehen wir Ihnen nach wie vor gerne wie folgt zur Verfügung:

Ort: Gemeindeverwaltung Allschwil, Bau – Raumplanung – Umwelt, Abteilung Entwickeln Planen Bauen, Baslerstrasse 111, 1. OG, Zimmer Nr. 110

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 8 bis 11.45 Uhr, Montag / Mittwoch / Freitag 14 bis 17 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Telefon 061 486 25 52 oder 57)

Bitte beachten Sie, dass es infolge Umsetzung der Schutzvorgaben des Bundesamtes für Gesundheit zu Wartezeiten kommen kann.

Einsprachen gegen dieses Baugesuch, mit denen geltend gemacht wird, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden, sind schriftlich unter Nennung der Baugesuchs-Nummer in vier Exemplaren bis spätestens

13. Juli 2020 (Poststempel) dem Bauinspektorat Basel-Landschaft, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, einzureichen.

Rechtzeitig erhobene, aber unbegründete Einsprachen sind innert zehn Tagen nach Ablauf der Auflagefrist zu begründen. Die gesetzlichen Fristen gemäss § 127 Abs. 4 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) sind abschliessend und können nicht erstreckt werden. Die Baubewilligungsbehörde tritt demnach auf Einsprachen nicht ein, wenn

- a. sie nicht innert Frist erhoben oder
- b. nicht innert Frist begründet wurden.

Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Einsprachen kann die Baubewilligungsbehörde gemäss § 127 Abs. 2 RBG Verfahrenskosten bis CHF 3'000.00 erheben.

Gemeindeverwaltung Allschwil
Bau – Raumplanung – Umwelt

<http://www.allschwil.ch/de/aktuelles/meldungen-amtliche-publikationen/Baugesuche-KW-27-2020.php>